

# Geschäftsordnung

Nach § 6 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Jever beschließt der Seniorenbeirat der Stadt Jever die nachfolgende neue Geschäftsordnung.

## § 1

### Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.

## § 2

### Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf; der Seniorenbeirat kann mit Dreiviertelmehrheit verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen.
- (3) Veränderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung kann der Seniorenbeirat während der Sitzung nur zum Tagesordnungspunkt "Feststellung der Tagesordnung" beschließen.

## § 3

### Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag eines Mitgliedes oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) **Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden bekannt gemacht. Die allgemeine Öffentlichkeits- und Pressearbeit ist Aufgabe der / des Vorsitzenden sofern nicht im Einzelfall vom Seniorenbeirat anders beschlossen. Über die Bekanntmachung von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen entscheidet der Seniorenbeirat im Einzelfall.**
- (3) An öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Zuhörer sind nicht berechnete, sich an den Verhandlungen zu beteiligen.

- (4) Nach jeder öffentlichen Seniorenbeiratssitzung erhalten Bürger Gelegenheit, Fragen von allgemeinem Interesse an den Seniorenbeirat zu stellen.

## **§ 4**

### **Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Bei Verhinderung vertritt ihn die/der stellvertretende Vorsitzende. Sind/Ist auch diese/r verhindert, so wählt der Seniorenbeirat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den Vorsitzenden unter Angabe des Grundes rechtzeitig vorher benachrichtigen.
- (3) Der/Die Vorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann Angehörige der Verwaltung als auch Ratsmitglieder zur Beiratssitzung hinzuziehen.

## **§ 5**

### **Sitzungsablauf**

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

#### 1. Öffentlicher Teil:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
- c) Feststellen der Beschlussfähigkeit
- d) Feststellen der Tagesordnung, Beschlussfassung über die Behandlung der Punkte in nichtöffentlicher Sitzung
- e) Genehmigung der Niederschrift über die vergangene Sitzung - öffentlicher Teil -
- f) Verhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte
- g) Schließen der Sitzung

#### 2. Nichtöffentlicher Teil:

- a) Wiedereröffnung der Sitzung
- b) Bericht des Vorsitzenden über vertrauliche Angelegenheiten

- c) Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung - nichtöffentlicher Teil -
- d) Verhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte
- e) Beschlussfassung über Punkte, die veröffentlicht werden sollen
- f) Schließen der Sitzung

## **§ 6**

### **Redeordnung**

- (1) Seniorenbeiratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Vorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort vorrangig zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf diese beziehen und nicht über 5 Minuten dauern.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist auf ihr /sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (4) Antragsteller und Bürgermeisterin / Bürgermeister können zu Beginn und zum Schluss der Aussprache das Wort verlangen.
- (5) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet; sie dürfen fünf Minuten nicht überschreiten. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

## **§ 7**

### **Beratung**

- (1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
  - a) auf Änderung des Antrages
  - b) auf Vertagung der Beratung
  - c) auf Unterbrechung der Sitzung
  - d) auf Schluss der Aussprache und Abstimmung (geht Buchstabe b vor)
  - e) auf Schließen der Rednerliste

f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

g) auf Absetzung von der Tagesordnung und/oder Verweisung an einen Ausschuss zur Beratung und vorbereitenden Beschlussfassung.

- (2) Bei Antrag auf Schluss der Aussprache darf hierüber erst abgestimmt werden, wenn jedem Beiratsmitglied Gelegenheit gegeben wurde, für oder gegen den Antrag zu sprechen. Nach vorliegender Rednerliste wird jedoch nicht weiter verfahren.

## **§ 8**

### **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Vorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt der/die Vorsitzende den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Die Abstimmungsfrage ist so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung zu behandeln.
- (6) Mit der Stimmenzählung beauftragt der Vorsitzende zwei Seniorenbeiratsmitglieder.

## **§ 9**

### **Wahlen**

- (1) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 45 NGO.
- (2) Mit der Stimmenzählung beauftragt der/die Vorsitzende zwei Mitglieder.

## **§ 10**

### **Sitzungsanordnung**

- (1) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung; er/sie übt das Hausrecht aus.

- (2) Jeder Redner hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner dreimal bei dem selben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm der/die Vorsitzende das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Male auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Mitglied ordnungswidrig, so ruft ihn der/die Vorsitzende zur Ordnung. Der/Die Vorsitzende kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigem Verhalten ist zulässig, wenn der/die Vorsitzende einem Mitglied in der selben Sitzung zum dritten Male wegen ordnungswidrigem Verhalten gerügt hat und bei der zweiten Rüge auf die Folge des Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Seniorenbeirat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Seniorenbeirat kann einem Mitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnung schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Seniorenbeirat ausschließen.
- (5) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

## **§ 11**

### **Niederschrift**

- (1) Für die Abfassung der Niederschriften gilt § 49 NGO.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die nachfolgende Sitzung jedem Seniorenbeiratsmitglied zugestellt werden.

## **§ 12**

### **Vorstandssitzungen**

- (1) Für das Verfahren in Vorstandssitzungen gilt das vorherig Gesagte. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Vorstandssitzungen sind in der Regel nichtöffentlich.
- (2) Die regelmäßige Landungsfrist beträgt 1 Woche. Sie kann im Bedarfsfalle verkürzt werden.
- (3) Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind allen Seniorenbeiratsmitgliedern zuzustellen.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende.

Jever, den 13.05.2011

Renate Huckfeld  
Vorsitzende